010 K 037/20

AMTSGERICHT HERNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31.01.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115

das im Wohnungsgrundbuch von Herne Blatt 19397 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Nr. 1:
64,3/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück // Gemarkung Herne, Flur 10, Flurstück 171, Hofraum, zu Viktor-Reuter-Str. 43, // Gemarkung Herne, Flur 10, Flurstück 172, Hof- und Gebäudefläche, Viktor-Reuter-Str. 43, // Größe: 730 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 8 des Aufteilungsplans. Es ist eine Nutzungsbeschränkung vereinbart.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem vor 1948 errichteten zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit zweigeschossigem Anbau (Vorder- und Hinterhaus) mit einer Wohnfläche von rd. 55 m². Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss des Hinterhauses und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Diele und Bad. Ein zur Wohnung gehörender Kellerraum ist vorhanden. Das Gebäude ist teilunterkellert. Das Dachgeschoss ist für Wohnzwecke ausgebaut. Der bauliche Zustand ist schlecht. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau sowie ein allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 30.08.2023